

**Gemeinde Buchheim**  
**Lkr. Tuttlingen**

**Bekanntmachung der**  
**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22.11.1996**  
**(2. Änderungssatzung vom 15.12.2003)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz von Baden-Württemberg am 15. Dezember 2003 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

*I. § 5 erhält folgende Fassung:*

**§ 5**  
**Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **65 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für jeden zweiten und jeden weiteren Hund auf **130 €**.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das **3-fache** des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weiteren Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.


**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften schriftlich auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde der Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Buchheim, den 16. Dezember 2003

  
gez. Hans-Peter Fritz  
Bürgermeister

